



## Inhaltsangabe:

Seite

- |    |  |   |
|----|--|---|
| 1. | Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Ascheberg für das Haushaltsjahr 2018   | 2 |
| 2. | Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung des Datenschutzes durch die Bestellung einer/eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten | 5 |
| 3. | Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaften der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I bis VII Herbern  | 6 |
| 4. | Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Horn  | 7 |

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### der Gemeinde Ascheberg

### für das Haushaltsjahr 2018

#### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 / SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV.NRW.S.90), hat der Rat der Gemeinde Ascheberg mit Beschluss vom 20. Februar 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und notwendigen Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan der	
Gesamtbetrag der Erträge mit	33.156.075,10 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	32.042.400,11 €
im Finanzplan der	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.176.921,08 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.916.933,80 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	
Finanzierungstätigkeit auf	3.778.288,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	
Finanzierungstätigkeit auf	8.402.040,00 €
festgesetzt.	

#### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von  
1.460.000,00 €  
veranschlagt.

#### § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf  
2.000.000,00 €  
festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2018 durch die Satzung über die Steuerhebesätze der Gemeinde Ascheberg festgesetzt und lauten wie folgt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 217 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 429 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 417 v.H. |

## § 7

1. Alle Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen in Teilplänen, die von derselben verantwortlichen Organisationseinheit bewirtschaftet werden, bilden ein Budget. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen (§ 21 GemHVO).
2. Zwischen den Budgets einer Organisationseinheit erhöhen Mehrerträge die Ermächtigungen für Aufwendungen. Mindererträge vermindern die Aufwandsermächtigung. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen (§ 21 II GemHVO).
3. Die Organisationseinheiten haben sicherzustellen, dass die Bewirtschaftung ihrer Budgets nicht zu einer Verschlechterung des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führt.
4. Unabhängig von der Bewirtschaftung der Budgets sind zweckgebundene Erträge und Einzahlungen zweckentsprechend zu verwenden.
5. Unabhängig von den Budgets in den Teilplänen bilden die Personalaufwendungen und Personalauszahlungen insgesamt ein Budget.

## § 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO wird auf 30.000,00 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgesetzt.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 01. März 2018 angezeigt worden.

Der Kreis Coesfeld hat mit Verfügung vom 20. März 2018 mitgeteilt, dass Bedenken gegen die Festsetzung der Haushaltssatzung 2018 und des Haushaltsplanes nicht geltend gemacht werden.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 mit ihren Anlagen liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus der Gemeindeverwaltung Ascheberg, 59387 Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O.28, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

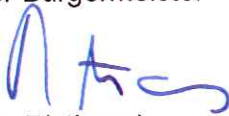
### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsform und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 28. März 2018

Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)

## Bekanntmachung

### **Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung des Datenschutzes durch die Bestellung einer/eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten**

Zwischen dem Kreis Coesfeld und den Städten Billerbeck und Olfen sowie den Gemeinden Ascheberg, Havixbeck, Nottuln, Nordkirchen, Rosendahl und Senden wurde am 02.02.2018 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung des Datenschutzes durch die Bestellung einer/eines Datenschutzbeauftragten geschlossen.

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 23.02.2018, Nr. 8, lfd. Nr. 40, wurde diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie die hierzu erteilte Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 16.02.2018, Az.: 31.1.25-057/ 2017.0001, bekannt gemacht.

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW weise ich hiermit auf die Veröffentlichung hin.

Ascheberg, 22. März 2018

Gemeinde Ascheberg  
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)

Jagdgenossenschaft  
des gemeinschaftlichen  
Jagdbezirkes Horn  
Gemeinde Ascheberg

59387 Ascheberg, 12. April 2018

## Öffentliche Einladung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Horn, Gemeinde Ascheberg, werden hiermit zu der 45. Mitgliederversammlung eingeladen, die am Freitag, **11. Mai 2018 um 20.00 Uhr im Restaurant „Zum Wolfsjäger in Herbern, Südstraße 36**, mit untenstehender Tagesordnung stattfindet.

Wer einen Jagdgenossen vertreten will, bedarf dazu einer schriftlichen Vollmacht, die vor Beginn der Versammlung dem Jagdvorsteher vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter darf nach § 10 Abs. 4 der Jagdgenossenschaftssatzung nur einen Jagdgenossen vertreten.



(Roters)  
Jagdvorsteher

### Tagesordnung

1. Billigung der Niederschrift über die 44. Sitzung am 07.06.2017
2. Abnahme der Jahresrechnung 2017 und Entlastungserteilung des Jagdvorstandes und der Geschäftsführung
3. Verpachtung des Jagdreviers des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Horn Gemeinde Ascheberg
4. Beschluss über den Haushaltsplan 2018
5. Beschluss über die Verteilung der Einnahmen aus der Jagdverpachtung 2018
6. Mitteilungen
7. Anfragen

Jagdgenossenschaften  
I – VII Herbern

59387 Ascheberg, 12. April 2018

## Öffentliche Einladung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaften der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I – VII Herbern werden hiermit gemäß § 9 der Jagdgenossenschaftssatzungen vom 10.12.1982 zu der 37. gemeinsamen Jagdgenossenschaftsversammlung eingeladen, die am Dienstag, **8. Mai 2018 um 20.00 Uhr im Gasthaus Domschänke Antika Fattoria in Herbern, Benediktus-Kirchplatz 2**, mit untenstehender Tagesordnung stattfindet.

Wer einen Jagdgenossen vertreten will, bedarf dazu einer schriftlichen Vollmacht, die vor Beginn der Versammlung dem Jagdvorsteher vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter darf nach § 10 Abs. 4 der vorgenannten Satzungen nur einen Jagdgenossen vertreten.



(Hülsmann)  
Jagdvorsteher

### Tagesordnung

1. Billigung der Niederschrift über die 36. gemeinsame Jagdgenossenschaftsversammlung am 13. Juni 2017
2. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnungen 2017 sowie Entlastungserteilung des Vorstandes und der Geschäftsführung
3. Wahlen zum Jagdvorstand
  - 3.1 Jagdvorsteher und Stellvertreter
  - 3.2 Zwei Beisitzer und deren Stellvertreter
  - 3.3 Vertrauensmänner der Jagdgenossenschaften I - VII Herbern und deren Stellvertreter
  - 3.4 Zwei Kassenprüfer und deren Stellvertreter
  - 3.5. Geschäftsführer und Stellvertretung
4. Auslagenersatz für die Mitglieder des erweiterten Jagdvorstandes
5. Beschluss über die Haushaltspläne 2018
6. Beschluss über die Verteilung der Einnahmen aus der Jagdverpachtung 2018
7. Mitteilungen
8. Anfragen